

## TOP 9: Übersicht über die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung der OMV Aktiengesellschaft

Satzungsregelung	Thema	Vorgeschlagene Änderungen
§ 3 Absatz 4	Genehmigtes Kapital	<i>Die in § 3 Absatz 4 eingeräumte Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital ist am 29. September 2025 ausgelaufen und die Regelung wird daher ersatzlos gestrichen.</i>
§ 15 Absatz 6, 2. Satz	Anwesenheitsquorum Vergütungsausschuss	Der für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes zuständige Ausschuss ist <u>beschlussfähig, wenn zudem sämtliche bei Anwesenheit aller</u> diesem Ausschuss angehörenden, von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder, <u>die an der Sitzung nicht teilnehmen, beschlussfähig vertreten sind.</u>
§ 22 Absatz 1	Hauptversammlung; Teilnahmeberechtigung	Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag, record date) Aktien der Gesellschaft besitzt. Dies ist der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung nachzuweisen. Der Nachweis muss der Gesellschaft innerhalb der genannten Frist an der in der Einberufung mitgeteilten Adresse zugehen, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Als Nachweis dient die Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD, <u>oder der depotführenden Wertpapierfirma mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums</u> (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung darf im Zeitpunkt der Vorlage an die Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Der Vorstand kann in der Einberufung festsetzen, dass der Nachweis an ein von der Gesellschaft beauftragtes Kreditinstitut zu übermitteln ist. Der Nachweis hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen, <u>die Textform ist ausreichend.</u> Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen. Für den Inhalt der Depotbestätigung gilt im Übrigen § 10a Aktiengesetz. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Nachweises zu überprüfen.